



Satzung

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahr 1967 gegründete Verein führt den Namen „Vereinigung der Förderer des Georg-Büchner-Gymnasiums, Bad Vilbel e.V.“ Sitz des Vereins ist Bad Vilbel. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Georg-Büchner-Gymnasiums, Bad Vilbel, durch Bereitstellung von Lehr- und Lernmittel und durch Gewährung von Beihilfen zu gemeinschaftlichen Unternehmen (Vorträge, Konzert-, Theater- und Sportveranstaltungen etc.) sowie die Förderung von sonstigen schulischen Veranstaltungen und Bedürfnissen zum Nutzen der Schülerinnen und Schüler am Georg-Büchner-Gymnasium, Bad Vilbel.

§2. Gemeinnützigkeit

Die Vereinigung der Förderer des Georg-Büchner-Gymnasiums, Bad Vilbel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Wetteraukreis zwecks Verwendung für die Bildungsförderung am Georg-Büchner-Gymnasium, Bad Vilbel.

§3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins wird man nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Vorstandsbeschluss. Die Ausübung der Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Rechte sind gleich denen der ordentlichen Mitglieder.

Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlung hat grundsätzlich mittels Bankeinzug zu erfolgen und ist in dem jeweiligen Geschäftsjahr zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch den Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes,
- c) durch Streichung,
- d) durch Ausschluss.

Der Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie wird erst mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Im Falle des Todes erlischt die Mitgliedschaft.

Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit seiner Beitragspflicht trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.



Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen und Ziele des Vereins nachdrücklich verletzt.

Über die Beendigung der Mitgliedschaft zu c) und d) entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der schriftlich mitgeteilt werden muss, kann Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Auseinandersetzung.

§4. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dessen Stellvertreter,
- dem Kassenwart.

Weitere Mitglieder können bei Bedarf bestellt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt über den Ablauf der Amtszeit im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Der Vorstand konstituiert sich in seiner ersten, vom Vorsitzenden einzuberufenden Vorstandssitzung. Die Schriftführung wird von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

Alle Vorstandsmitglieder handeln ehrenamtlich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit eine neue Person als Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, die das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

§5. Vertretung und Geschäftsführung des Vereins

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.

Über das Eingehen von Verpflichtungen entscheidet der Vorstand. Kassenanweisungen und alle Vorgänge mit Geldausgang bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder einzeln vertreten.

Aus Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins abschließt, haften die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Vereins nur mit dem jeweiligen Bestand des Vereinsvermögens.

§6. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens fünf Tage vorher schriftlich per Mail oder Brief mit Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),
- Wahl zweier Kassenprüfer (alle zwei Jahre). Diese prüfen die Vereinskasse. Über die Kassenprüfung haben sie jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- Beschlussfassung über dessen Entlastung,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Bei der Einladung ist die vorgesehene Satzungsänderung im Wortlaut mitzuteilen.
- Beschlussfassung über alle eingegangenen Anträge und Einsprüche,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder sind außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einzuberufen.

Über die Mitgliederversammlung ist durch das für die Schriftführung verantwortliche Vorstandsmitglied ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

Den Mitgliedern wird das Protokoll spätestens bei der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung ausgehändigt und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§7. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§8. Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 04.06.2024 beschlossen worden und tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Vilbel, den 12. Juni 2024